



Spartenkonferenz der Tiroler Industrie

„Legislatives Maßnahmenpaket
zu verwaltungsstrafrechtlichen Haftungserleichterungen für
Unternehmer “

24. Mai 2016

Themen des Maßnahmenpakets

- Ermahnung vor Bestrafung
- Ein Vergehen - eine (angemessene) Strafe
- Schuldbefreiende Wirkung durch Nachweis eines zertifizierten innerbetrieblichen Kontrollsystems
- Eigenverantwortung durch betrieblichen Vertrauensgrundsatz erweitern
- Unternehmensstrafbarkeit im Verwaltungsstrafrecht

Ermahnung vor Bestrafung

- Möglichkeit der Ermahnung ausdehnen
- erst Ermahnung vor Bestrafung für folgende Fälle
 - bei erstmaligem Verstoß, bloß fahrlässiges Verhalten
 - bei wiederholtem Verstoß, bloß leicht fahrlässiges Verhalten
- Bedingte Strafen auch im Verwaltungsstrafrecht einführen
 - wenn Geldstrafe nicht höher als 2.000 Euro und bei Probezeit von bis zu 3 Jahren

Ein Vergehen - eine (angemessene) Strafe

- Beseitigung des Kumulationsprinzips (Addition der einzelnen Strafen bei Begehung mehrerer Taten)
- Verwendung des Absorptionsprinzips wie im Justizstrafrecht (gleichartige Delikte nur einmal bestrafen)
- Beseitigung der Mindeststrafen
 - Keine Notwendigkeit bei Strafbemessung nach Verschuldensgrad
 - Erhöhte Strafen bei Begehungsweise als Gewerbetreibende beseitigen

Schuldbefreiende Wirkung durch Nachweis eines zertifizierten innerbetrieblichen Kontrollsystems

- VwGH-Judikatur kennt nur untaugliche Kontrollsysteme, daher immer Verschulden des Arbeitgebers aufgrund nicht ausreichendem Kontrollsystem
- Zertifizierung des Systems als Anknüpfungspunkt für Straffreiheit mangels Verschulden
 - sorgfältiges Handeln wird durch Zertifikat nachgewiesen
 - zertifizierte Qualitätssicherungssysteme sind daher ausreichende innerbetriebliche Kontrollsysteme

Eigenverantwortung durch betrieblichen Vertrauensgrundsatz erweitern

- AN ist bei Strafandrohung bereits verpflichtet, arbeitnehmerschutzrechtliche Vorgaben anzuwenden und Unterweisungen des AG zu folgen (ASchG), allerdings ergibt sich daraus keine Schuldbefreiung des Arbeitgebers
- Keine Bestrafung des AG, wenn AN trotz nachweislicher Schulung/Unterweisung Fehlverhalten setzt und Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verletzt (Problem des Nachweises)

Unternehmensstrafbarkeit im Verwaltungsstrafrecht

- bisher jene Personen verantwortlich, die zur Vertretung nach außen berufen sind (Vorstand, handelsrechtl. Geschäftsführer)
- nicht das bevorteilte Unternehmen wird bestraft, sondern die vertretende/n Person/en
- Im Justizstrafrecht kann die juristische Person selbst bestraft werden („Verbandsverantwortlichkeit“)
- vergleichbare Regelungen im Verwaltungsstrafrecht bereits im Zuge der unionsrechtlichen Geldwäschebestimmungen (§ 370 GewO)
 - > unmittelbare Verantwortlichkeit der juristischen Person